

337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen, betreffend die Abänderung des Kriegspflerversorgungsgesetzes 1957 (45/A).

In der 38. Sitzung des Nationalrates vom 30. Oktober 1957 haben die Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurde. Der Ausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 28. November 1957 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch in Verhandlung gezogen. Der Initiativantrag geht von folgenden Erwägungen aus:

Mit der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsleistungen des Kriegspflerversorgungsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 264, konnte eine fühlbare Verbesserung des Lebensstandards der Kriegspfler erzielt werden. Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, hat die für den Anspruch auf Zusatzrente und Elternrente maßgebenden Einkommensgrenzen im Hinblick auf die mit 1. Jänner 1957 erfolgte Erhöhung der Sozialversicherungsrenten neu festgesetzt. Über diese Verbesserungen der Versorgungsleistungen hinaus erscheint es zur Erleichterung der Lebenshaltung der erwerbsunfähigen, blinden und im besonderen Maße pflegebedürftigen Schwerbeschädigten geboten, die für diesen Personenkreis in Betracht kommenden Leistungen zu erhöhen, wobei sich die Erhöhung der Grund- und vollen Zusatzrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf die Einkommensgrenzen entsprechend auswirken wird. Die gegenständliche Novellierung wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen über die Heilfürsorge vorzunehmen und bestehende Härten auf dem Gebiete der Witwen- und Waisenversorgung zu beseitigen.

Für die sich aus der Novelle ergebende Mehrbelastung des Bundes wird im Gesamtvoranschlag der Ausgaben für die Kriegspfler für das Jahr 1958 vorgesorgt.

In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kysela, Machunze, Dr. Schwer, Kandutsch und der Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch.

Auf Antrag der Abgeordneten Kysela und Altenburger wurde der Wortlaut des Art. I Z. 7 des Initiativantrages abgeändert. Ferner hat der Ausschuß die Fassung des Initiativantrages dahingehend abgeändert, daß im Art. I der Inhalt der Bestimmung der Z. 6 in die Z. 6 und 8 aufgenommen wurde; die bisherige Z. 8 erhält die Bezeichnung Z. 9.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte beträgt nach der derzeitigen Rechtslage ab 1. Jänner 1958 485 S, die Zusatzrente 425 S. Durch die Erhöhung der Grund- und Zusatzrente auf je 500 S wird den erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten, die über kein den Anspruch auf Zusatzrente ausschließendes Einkommen verfügen, ohne Berücksichtigung der Familienzulagen eine Beschädigtenrente von 1000 S, den übrigen Erwerbsunfähigen eine Grundrente von 500 S gewährleistet sein.

Durch die Festsetzung der Beträge für die Grundrente und die volle Zusatzrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten mit je 500 S wird sich auch die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Zusatzrente von 910 S auf 1000 S erhöhen. Bei einem Einkommen bis zu 500 S wird demnach die volle Zusatzrente und von 500 S an eine Teilzusatzrente gebühren; von einem Einkommen von 1000 S an wird der Anspruch auf Zusatzrente wegfallen. Mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen wird ferner vermieden, daß die bevorstehende Erhöhung der Alters- und Invaliditätsrenten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter eine Minderung oder Einstellung von Zusatzrenten beziehungsweise Elternrenten in der Kriegspflerversorgung zur Folge hätte.

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 KOVG. 1957 sollen lediglich deswegen abgeändert werden, weil die derzeit im Gesetz festgelegte Mindesteinkommensgrenze von 910 S und der Mindesterhöhungsbetrag von je 60 S für Gattin und Kinder des Schwerbeschädigten nur bis 31. Dezember 1957 Bedeutung haben und daher vom 1. Jänner 1958 an entbehrlich sind.

2

Zu Art. I Z. 4:

Eine Erhöhung der Sätze für die Pflegezulagen und Blindenzulagen von der Stufe III an erscheint geboten, um die Kosten der Wartung und Pflege entsprechend dem Grade der Pflegebedürftigkeit besser zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z. 5:

Die Angehörigen des Bundesheeres, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, gehören zu den gemäß § 1 Abs. 1 KOVG. 1957 versorgungsberechtigten Personen. Soweit es sich hiebei um Wehrpflichtige handelt, haben sie gemäß den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, Anspruch auf gesundheitliche Betreuung. Wird von Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes wegen einer Dienstbeschädigung ein Anspruch auf Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 erhoben, so besteht im Falle der Anerkennung der angemeldeten Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung neben dem Anspruch nach dem Heeresgebührengesetz noch ein Anspruch auf Heilfürsorge nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957. Da doppelte Leistungen aus der Heilfürsorge begrifflich nicht vorkommen können, erscheint es gerechtfertigt, die Ruhensbestimmung des letzten Satzes des § 26 Abs. 1 KOVG. 1957 auf den Fall der gesundheitlichen Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz zu erweitern.

Zu Art. I Z. 6 und 8:

Durch die Erhöhung der Grund- und vollen Zusatzrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf zusammen 1000 S wird sich zufolge der Bestimmungen des § 35 Abs. 3 und § 45 KOVG. 1957 die für den Anspruch auf Witwenzusatzrente und Elternrente maßgebende Einkommensgrenze auf 75 v. H. dieses Betrages, demnach auf 750 S erhöhen.

Die Frauen- und Kinderzulagen betragen vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Der im Gesetz in dieser Höhe vorgesehene Mindestbetrag der Erhöhung der Einkommensgrenzen für Witwen mit waisenrentenberechtigten Kindern und für Elternpaare hat daher nur für die Zeit bis 31. Dezember 1957 Bedeutung. Aus Anlaß der gegenständlichen Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 werden die diesbezüglichen Bestimmungen beseitigt.

Zu Art. I Z. 7:

Mit der Erhöhung der Zuwendung zur Doppelwaisenrente soll die Lebenshaltung der Dop-

pelwaisen, die auf die Waisenversorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 angewiesen sind, erleichtert werden.

Zu Art. I Z. 9:

Die Überleitungsbestimmungen des § 105 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung wurden zugunsten von Witwen erlassen, die sich unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes wiederverehelicht hatten und deren Witwenrente nicht gemäß § 22 Abs. 3 des genannten Gesetzes abgefertigt worden ist, weil der Anspruch auf Witwenrente als gewahrt zu gelten hatte oder weil die Witwe sich für den Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente im Sinne der angeführten Gesetzesstelle entschieden hatte. Vom 1. Jänner 1950 an konnte solchen Witwen nach dem Ableben des zweiten Ehegatten eine Witwenbeihilfe gewährt werden. § 38 Abs. 2 KOVG. in der durch das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169, gegebenen Fassung sieht hingegen nach Beendigung der zweiten Ehe unter bestimmten Voraussetzungen ein Wiederaufleben des Anspruches auf Witwenrente vor. Diese Rechtswohlthat kann im Hinblick auf die herrschende Auslegung der Bestimmungen des § 38 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 105 Abs. 2 KOVG. 1957 den Witwen, auf die die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes anwendbar waren, nicht zugutekommen. Diesen durchwegs in höherem Lebensalter stehenden Witwen kann nur eine Witwenbeihilfe gewährt werden. Sie sind demnach rechtlich schlechter gestellt als die Witwen aus dem zweiten Weltkrieg, deren Anspruch auf Witwenrente nach Beendigung der zweiten Ehe bei Vorliegen der im § 38 Abs. 2 KOVG. 1957 angeführten Voraussetzungen wieder voll auflebt. Diese nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung wird durch die Neufassung des § 105 Abs. 2 KOVG. 1957 beseitigt. Damit werden alle Witwen einheitlich der Vorschrift des § 38 Abs. 2 KOVG. 1957 unterstellt, wobei es ohne Bedeutung bleibt, ob ihr Rentenanspruch infolge der Wiederverehelichung abgefertigt worden ist oder nicht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den angeführten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. November 1957

Wimberger
Berichterstatter

Altenburger
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom 1957,
mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
1957 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 11 ist die Zahl 485 durch die Zahl 500 zu ersetzen.

2. Im § 12 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.“

3. Im § 12 Abs. 3 ist die Zahl 425 durch die Zahl 500 zu ersetzen.

4. Im § 18 Abs. 2 sind die Zahlen 840, 1050 und 1260 in der angegebenen Reihenfolge durch die Zahlen 900, 1200 und 1500 zu ersetzen.

5. Im § 26 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetze ruht, solange und insoweit der Beschädigte Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder als Wehrpflichtiger gemäß den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, Anspruch auf gesundheitliche Betreuung hat.“

6. Im § 35 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).“

7. Im § 42 hat der zweite Satz zu lauten:

„Doppelwaisen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur Höhe der Waisenrente gewährt werden, wenn und insoweit ihr eigenes Einkommen (§ 13) den Betrag der Waisenrente nicht erreicht und wenn keine alimentationsfähigen Angehörigen vorhanden sind.“

8. Im § 45 hat der dritte Satz zu lauten:

„Diese Einkommensgrenze erhöht sich, falls ein Elternpaar (§ 46) in Betracht kommt, um den Betrag der Frauenzulage (§ 17).“

9. Im § 105 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Auf Witwen, deren Witwenrente unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung der Witwe eingestellt worden ist, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Witwenrente abgefertigt worden ist oder nicht, die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 anzuwenden.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.